



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau  
Julia Pirkmann  
Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Hauptplatz 12 /1.OG/111  
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-11784/2016-5

Liezen, am 06.07.2016

Ggst.: Aigen im Ennstal, Forstverwaltung Schafgraben GmbH,  
Ausweisung eines Wildschutzgebietes,  
jagdrechtliche Genehmigung

# Kundmachung

Gemäß § 51 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F. LGBl. Nr. 9/2015 wird über Antrag der Forstverwaltung Schafgraben GmbH im Bereich der Rotwildfütterung "Wackerlehen" ein Wildschutzgebiet im Ausmaß von ca. 33 Hektar gemäß beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Bescheides bildet, mit folgender Begrenzung verfügt:

## Begrenzung:

Das geplante Wildschutzgebiet beginnt an der taleinwärtsführenden Straßenseite der „Mittereggstraße“ im nordwestlich anschließenden Grabenbereich auf Grundstück Nr. 545/2 und führt in weiterer Folge entlang der Besitzgrenze Forstverwaltung „Schafgraben“ (Grundstück Nr. 537/1) - Greimel Johann (Grundstück Nr. 530/1) bis auf eine Seehöhe von ca. 1.130 Meter (Höhe Stichweg südlich des Grundstückes Nr. 530/1). Die westliche Ausweisungslinie führt im Wesentlichen Hang parallel Richtung Südwesten und mündet nach Querung des „Rührbach“ auf Höhe der 2. Kehre in die Forstaufschließung ein. Die Begrenzung des Wildschutzgebietes folgt der Forststraße bis zu 3. Kehre und verlässt diese leicht fallend über den „Seebachgraben“ und über einen Schnittpunkt mit einer weiteren Forststraße Richtung Süden bis zur Bachquerung im Bereich der Abzweigung von der „Mittereggstraße“. Ab hier führt die östliche Begrenzung des geplanten Wildschutzgebietes im Wesentlichen linksufrig entlang des „Mittereggbaches“ Tal auswärts bis zum nördlichen Beginn auf Grundstück Nr. 545/2.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

DVR 0096024 • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark Mitte AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

Positionierung der Tafeln:

1. Am Tal einwärts führenden Straßenrand der „Mittereggstraße“ im Grabenbereich auf dem Grundstück Nr. 545/2 als nördlicher Begrenzungspunkt
2. im Bereich der 3. Kehre der Forstaufschließung südlich des „Rührbaches“ auf ca. 1.140 m Seehöhe (Grundstück Nr. 537/1)
3. im Schnittpunkt der westlichen Begrenzungslinie mit der Forstaufschließung südlich des „Seebachgraben“ auf Grundstück Nr. 537/1 auf ca. 1.100 m Seehöhe
4. an der Abzweigung der Forstaufschließung (Bachquerung) von der „Mittereggstraße“ als südlicher Begrenzungspunkt auf Grundstück Nr. 542/2 auf ca. 1.035 m Seehöhe
5. am Beginn der Abzweigung der Forstaufschließung von der „Mittereggstraße“ zur Fütterungsanlage „Wackerlehen“ auf Grundstück Nr. 543/3 auf ca. 1.005 m Seehöhe.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal, - unter Anschluss von 2 Lageplänen und mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel, per E-Mail
2. Abteilung 2 Zentrale Dienste, Hofgasse 13, 8010 Graz, - unter Anschluss von 2 Lageplänen und mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in der Grazer Zeitung, per E-Mail
3. Michael Schwaiger, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - unter Anschluss von 2 Lageplänen und mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel, per E-Mail
4. Julia Pirkmann, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - unter Anschluss von 2 Lageplänen und zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.
- ⇒ Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll verhandlungsfähig und eine von Ihnen ausgestellte Vollmacht besitzen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und keine Zweifel an deren Vertretungsbefugnis bestehen. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.
- ⇒ Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten verträgt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (oder Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
- ⇒ Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.